



**Belehrung über die Folgen bei unwirtschaftlichem Verhalten**

Antragsteller: \_\_\_\_\_ geb.: \_\_\_\_\_  
Ehe-/Lebenspartner(in): \_\_\_\_\_

Ich/wir bin/sind darüber belehrt worden, dass ein **vorzeitiger Verbrauch** der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel **unwirtschaftliches** Verhalten gemäß § 26 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII (analoge Anwendung) darstellt. Dies umfasst u.a. auch den Verlust finanzieller Mittel, die Verwendung für Schuldentilgung und den Diebstahl der Mittel.

Ich/wir habe/haben dafür Sorge zu tragen, dass aufgrund des vorzeitigen Verbrauches der finanziellen Mittel und der daraus eventuell resultierenden Mittellosigkeit die Geldleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vermindert werden kann.

Sollte dies doch der Fall sein, so wurde/wurden ich/wir darauf hingewiesen, dass der zukünftige Leistungsanspruch um bis zu 30 % der Regelbedarfsstufe 1 vermindert werden kann.

**§ 26 SGB XII**  
**Einschränkung, Aufrechnung**

(1) Die Geldleistung für den Lebensunterhalt soll eingeschränkt werden

1. bei Leistungsberechtigten, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindert haben in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen,
2. bei Leistungsberechtigten, die trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

In den Fällen des Satzes 1 kann die monatliche Geldleistung um einen Betrag vermindert werden, der bis zu 30 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 entspricht.

(2) Die Geldleistung nach diesem Buch kann mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe gegen eine leistungsberechtigte Person aufgerechnet werden, wenn

1. es sich um Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe handelt, die die leistungsberechtigte Person oder ihr Vertreter durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch pflichtwidriges Unterlassen veranlasst hat, oder
2. es sich um Ansprüche auf Kostenersatz nach den §§ 103 und 104 handelt.

In den Fällen des Satzes 1 kann die Aufrechnung mit einem monatlichen Betrag vorgenommen werden, der bis zu 30 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 entspricht. Die Aufrechnungsmöglichkeit wegen eines Anspruchs ist auf drei Jahre beschränkt; ein neuer Anspruch des Trägers der Sozialhilfe auf Erstattung oder auf Kostenersatz kann erneut aufgerechnet werden.

(3) Eine Aufrechnung nach Absatz 2 kann auch erfolgen, wenn Leistungen für einen Bedarf übernommen werden, der durch vorangegangene Leistungen der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person bereits gedeckt worden war.

(4) Eine Aufrechnung erfolgt nicht, soweit dadurch der Gesundheit dienende Leistungen gefährdet werden.

Zur Kenntnis genommen: .....

(Datum, Unterschrift des Antragstellers)